

über

## Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

EnMS/Zertifizierung

Ausgabe 11/2013

### Erfolgreiche Zertifizierung des Energiemanagementsystems der Energiewerke Nord nach DIN EN ISO 50001

Dipl.-Ing. Julia Beisler, Roswitha Tohermes, GUT

In diesem Jahr unterstützte die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH die Energiewerke Nord GmbH (EWN) bei der Zertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001. Bereits im Vorfeld der Zertifizierung erfolgte eine enge Zusammenarbeit zum Aufbau des Managementsystems, das in den letzten Monaten erfolgreich zertifiziert wurde.

Zum Aufbau eines erfolgreichen Managementsystems wurde an beiden Standorten ein engagiertes Energieteam aus der Unternehmensgruppe gebildet, das in regelmäßigen Zusammenkünften über den Stand und weitere notwendige Schritte zur Implementierung beriet.

Die Energiewerke Nord GmbH an den Standorten Lubmin und Rheinsberg

Die Kernkraftwerke an den Standorten Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinsberg in Brandenburg, die seit 1990 abgeschaltet sind, werden seitdem von der EWN GmbH stillgelegt und fachgerecht zurückgebaut. Das aus der Stilllegung gewonnene Fachwissen wird nun in der Beratung von vergleichbaren Projekten weltweit weitervermittelt. So hilft EWN unter anderem in Murmansk beim Rückbau von Atom-U-Booten. Unter der Projektleitung des Unternehmens wurde ein Langzeitzwischenlager für die ausgebauten Reaktorreaktionen errichtet; ein Entsorgungszentrum ist zurzeit im Bau.

Mittlerweile wurde am Standort in Lubmin ein Gewerbepark eingerichtet, in dem sich zahlreiche Unternehmen angesiedelt haben.

(Weiter auf Seite 2)



Foto: Standort Lubmin (Quelle: <http://www.ewn-gmbh.de>)

#### In dieser Ausgabe

Zertifizierung des EnMS der EWN GmbH .....	1/2
EnMS 2014.....	1/2
Nutzen von internen Auditoren ....	2
Neue Anforderungen an Abfallbeförderer .....	3
Neuerungen im ADR .....	3
Die neue AwSV .....	4
Seminartermine .....	4
Weitere Veranstaltungen .....	4
Impressum.....	4

#### EnMS 2014

### Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 Weiteres Vorgehen 2014

M.Sc. Robert Atkinson, GUT

Durch die in 2013 in Kraft getretenen bzw. festgesetzten steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten wie die EEG-Umlage und den Spitzenausgleich ist für viele energieintensive Unternehmen das Jahr 2013 „Das Jahr der Energiemanagementsysteme (EnMS)“.

Die GUT durfte eine Vielzahl von Unternehmen durch den Zertifizierungsprozess nach DIN EN ISO 50001 begleiten; angefangen von der Testierung bei der Einführung nach Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) bis hin zur vollständigen Zertifizierung. Dabei entwickelten wir Prozesse, um noch reibungsloser und effektiver vorgehen zu können.  
(Weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Für die Energieversorgung dieser Firmen und auch der eigenen Tätigkeiten wurden Energieversorgungsanlagen gebaut, die durch EWN betrieben werden. Derzeit beschäftigt EWN 743 Mitarbeiter am Standort Lubmin und 117 Mitarbeiter in Rheinsberg.

### Externe Begutachtung in zwei Stufen

Die externe Begutachtung erfolgte durch die GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachterin in 2 Stufen. Die Stufe 1 beinhaltete eine Dokumentenprüfung in Lubmin und in Rheinsberg. Der Schwerpunkt lag dabei auf einer Anlagenbegehung sowie auf der Energiepolitik und den Energiezielen. Die Stufe 1 wurde mit einem ausführlichen Gespräch mit der Geschäftsführung abgeschlossen.

Am Standort Rheinsberg wurde die 2. Stufe – das Wirksamkeitsaudit – begonnen. Neben einer erneuten Anlagenbegehung der zum größten Teil zurückgebauten Betriebsteile waren unter anderem zentrale Punkte der Prüfung die Schulungen der Mitarbeiter sowie die Einhaltung rechtlicher und anderer Anforderungen. Hierbei wurden u.a. das Rechtskataster gesichtet und der Stand und die Ergebnisse der Compliance-Prüfung durchgesprochen. Anschließend folgte das Wirksamkeitsaudit am Standort Lubmin.

Die Gutachter waren mit dem implementierten Energiemanagementsystem in Ergänzung zu dem bereits bestehenden Qualitätsmanagementsystem der Energiewerke Nord GmbH zufrieden. Die Empfehlungen und Beanstandungen wurden innerhalb eines Maßnahmenplans zusammengefasst und systematisch abgearbeitet, sodass Ende Juni die Urkunde für die erfolgreiche Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 überreicht werden konnte.

Wir möchten uns für die engagierte Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EWN GmbH bedanken. Wir dürfen die Arbeit in diesem und im nächsten Jahr fortsetzen, um die Umsetzung der Energieziele gemeinsam vorantreiben zu können.

(Fortsetzung von Seite 1)

Für die Unternehmen, die sich zur Einführung eines Managementsystems nach DIN EN ISO 50001 gemäß dem Vertikaleinsatz<sup>1</sup> der SpaEfV entscheiden haben, war eine Dokumentenprüfung notwendig, um ein Testat von einer zertifizierten Prüfstelle zum Beschluss der Geschäftsleitung, zur Bestellung eines Energiemanagers sowie zur Erfassung des Energiebezugs und -verbrauchs einzuholen.

Für eine Vollzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 können sich auch Unternehmen entscheiden, die ...

1. die operativen Voraussetzungen für die Rückerstattung der EEG-Umlage erfüllen,
2. sich für ein EnMS gemäß Horizontaleinsatz<sup>2</sup> der SpaEfV entscheiden und
3. sich trotz Forderungen der SpaEfV bereits für eine Gesamtzertifizierung in 2013 entschieden haben.

Für 2014 werden strengere Anforderungen für den Antrag auf Spitzenausgleich gestellt. Ab dem 01.01.2014 müssen Testate mit Vorortterminen zur kompletten Energieanalyse, zur Identifizierung von Lastgängen, zur Bestimmung von Energiekennzahlen und Einsparpotenzialen sowie zur Bereitstellung eines Energieplans erfolgen.

Ein EnMS, das nicht nur zwecks steuerlicher Rückerstattung eingeführt werden soll und bei dem nicht nur die Senkung der Energieverbräuche und die Steigerung der Energieeffizienz im Vordergrund stehen, kann die fundamentale, systematische Optimierung der Prozesseffizienz bewirken. Dadurch ist eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch verbesserte Außenwirkung gegenüber potenziellen Kunden und Mitarbeitern möglich. Eine Verbesserung des Arbeitsklimas ist ein weiterer positiver Effekt. Mehr zu den Vorteilen eines nach DIN EN ISO 50001 zertifizierten EnMS können Sie bei der nächsten Informationsveranstaltung am 24.01.2014 in unserem Hause erfahren. Näheres dazu auf Seite 4.

<sup>1</sup> bezieht sich auf das EnMS für Teilunternehmen. Nach SpaEfV müssen 2013 25 % und 2014 60 % des gesamten Energiebezugs eines Unternehmens abgedeckt sein. Besonders relevant für Unternehmen mit mehreren Standorten

<sup>2</sup> bezieht sich auf die Einführung eines kompletten EnMS über den Zeitraum 2013-2015

## Der Nutzen von internen Auditoren

Dipl.-Ing. Julia Beisler, Frank Eichelbaum, GUT

Die DIN EN ISO 19011:2011 ist ein Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen. Speziell in Abschnitt 7 befindet sich eine Anleitung zur Kompetenz und Bewertung von Auditoren. Das Wort Audit leitet sich aus dem lateinischen „audire“ ab und bedeutet zuhören. Daraus wird eine wichtige Voraussetzung für einen internen Auditor deutlich, nämlich die Erfassung von Informationen durch kommunikative Maßnahmen. Der interne Auditor wird in der Regel von der Geschäftsleitung ernannt und ist ein betriebseigener (interner) Mitarbeiter.

Das Prüfen von Vorgängen sowie das Herauskräftigen von Verbesserungspotenzialen durch Gespräche mit Mitarbeitern machen einen internen Auditor zu einem wichtigen Teil der Einführung und kontinuierlichen Bewertung eines Managementsystems.

Als betriebseigener Mitarbeiter bringt der interne Auditor branchenspezifisches Wissen und entsprechende Fertigkeiten mit; eine der vielen Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit. Eigenschaften und Fertigkeiten, wie z.B. ein taktvoller Umgang mit Menschen, integrative Teamfähigkeiten, aber auch die energische Fokussierung auf die Durchsetzung der auditrelevanten Ziele sollten charakteristisch für einen internen Auditor sein.

Die wichtigste Eigenschaft für einen internen Auditor ist jedoch eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit. Er sollte in der Lage sein, im Gespräch mit den Mitarbeitern eine vertrauensvolle Basis zu schaffen. Dadurch lassen sich Problemfelder definieren und entsprechende Lösungsansätze finden.

Um die Qualifikation eines internen Auditors zu erlangen, ist es nötig, eine Weiterbildung zu besuchen. Dabei wird neben den Grundlagen besonderer Wert auf praxisnahe Beispiele gelegt.

Wir bieten diese Weiterbildungen als offene Seminare und als Inhouse-Seminare an. Die Termine finden Sie auf Seite 4.

## Neue Anforderungen an die Beförderer von Abfällen

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Auf Basis des Entwurfs der „Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ wird derzeit intensiv über die Anforderungen an die Beförderer diskutiert, die im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ Abfälle transportieren. Für die regulären Abfallbeförderer liegt hier die gewerbliche Tätigkeit vor. Werden im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ Abfälle transportiert, liegt die Haupttätigkeit dieser Unternehmen nicht im Bereich der Abfallbeförderung, sondern bei anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Beispiele dafür sind ein Malerbetrieb oder ein Bau-Unternehmen, die ihre Abfälle zur Entsorgungsanlage befördern und somit nur gelegentlich und in der Regel nur die „selbst erzeugten“ Abfälle transportieren.

Auf Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) besteht für die genannten Unternehmen eine Übergangsfrist bis zum Juni 2014.

Natürlich müssen die Anforderungen an die Unternehmen, die im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ transportieren, näher beschrieben werden. Der Entwurf der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung beinhaltet im Artikel 1 die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV).

### Antragsverfahren nach Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV (Entwurf)

Die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen; dabei ist der Vordruck nach Anlage 2 AbfAEV zu verwenden. Nach Eingang der Anzeige überprüft die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Anzeige und vergibt eine Kennnummer. Einzelheiten zur Vergabe der Kenn-

nummern regeln die Länder. Die Bestätigung der vollständigen Anzeige durch die zuständige Behörde erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anzeigevordrucks an den Anzeigenden. Ist die Anzeige unvollständig, fordert die zuständige Behörde den Anzeigenden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige auf, die Angaben zu ergänzen.

Die Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG wird schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 und unter Zuweisung einer Kennnummer erteilt. Einzelheiten regeln auch hier die Länder. Auf Antrag ist die Erlaubnis zeitlich zu befristen oder hinsichtlich der Abfallarten zu beschränken.

### Voraussetzungen für das Antragsverfahren

Wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis oder die Annahme einer Anzeige sind die Fachkunde und die Zuverlässigkeit. Vermutlich wird die Zuverlässigkeit (wie bisher auch) durch den Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen und einen leitenden Mitarbeiter und durch das Polizeiliche Führungszeugnis nachzuweisen sein. In Bezug auf die Fachkunde ist noch nicht klar, ob neben der Berufsausbildung und der Berufserfahrung auch der Besuch einer Fachkundeschulung gefordert wird. Interessant ist hier auch der Umfang der Fachkundeschulung. Speziell zur erforderlichen Fachkunde werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### Aufgaben für die Verwaltungen

Die Zahl der Firmen, die im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ Abfälle transportieren, wird auf mehrere 100.000 geschätzt. Somit kommt auf die Behörden eine gewaltige Aufgabe zu. Es bleibt abzuwarten, wie hier die Anforderungen gestaltet werden, um den Ansturm der Antragsteller beherrschen zu können.

## Das ADR 2013 – Auswirkungen auf die Entsorgungspraxis

Dr. Reinhard Pech, GUC Gefahrgut- u. Umweltconsulting

Übergangsregelungen im ADR 2013, nach denen Gefahrgüter noch nach den Vorschriften von 2011 befördert werden durften, sind zum 30.06.2013 abgelaufen, soweit für einzelne Sachverhalte keine abweichende längere Übergangsfrist im Kapitel 1.6 ADR vorgesehen ist.

Einige Änderungen betreffen gezielt Abfälle, andere gelten allgemein für Gefahrgüter und betreffen somit auch Abfälle, wenn diese unter das Gefahrgutrecht fallen.

Die Verpackungsvorschriften für Abfall-Druckgaspackungen der UN 1950, die nach Sondervorschrift 327 befördert werden (Spraydosen mit Treibgasresten ohne Schutzkappe), sind aus der Verpackungsanweisung P 003 herausgelöst worden. Sie erscheinen jetzt in veränderter Form in einer neu geschaffenen Verpackungsanweisung P 207.

Während für Gefahrzettel auf Verpackungen schon lange detaillierte Regelungen bezüglich Größe (10 cm Kantenlänge) und Erscheinungsbild bestanden, war dies für UN-Nummern auf Versandstücken bisher nicht der Fall. Nun wird für die UN-Nummer und die Buchstaben UN davor, z.B. UN 3065, eine Mindestzeichenhöhe von 12 mm gefordert. Bei Versandstücken mit einem Fassungsraum von maximal 30 l oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg und bei Flaschen (gemeint sind Stahlflaschen für Gase) mit einem Fassungsraum von maximal 60 l reicht eine Zeichenhöhe von mindestens 6 mm aus. Bei Versandstücken mit Fassungsräumen ≤ 5 l bzw. Nettomasse ≤ 5 kg erfolgt eine quantensprungartige Vorschriftenänderung von gar keiner Regelung zu „angemessener Größe“. Für die Umsetzung dieser Neuregelung besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2013, für die Flaschen ≤ 60 l bis 30.06.2018 (1.6.1.25 ADR).

Für das Elektroschrott-Recycling dürfte die neue Eintragung UN 3499 KONDENSATOR elektrische Doppelschicht (Energiespeicherkapazität > 0,3 Wh) von Interesse sein.

## Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Dipl.-Ing. Julia Beisler, Frank Eichelbaum, GUT

Die Veröffentlichung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Bundesgesetzblatt wird voraussichtlich im 1. Quartal 2014 erwartet. Damit werden die bisherigen 16 bundesspezifischen Anlagenverordnungen (VAwS) abgelöst.

Im Gegensatz zur bisherigen VAwS grenzt die neue Verordnung in § 1 das Anwendungsgebiet deutlich ein. Speziell in § 1 (3) werden oberirdische Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten mit einem Volumen von max. 220 Litern oder einer maximalen Masse von 200 kg von der Anwendung dieser Verordnung ausgeschlossen. Jedoch greift noch immer der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG.

Weitere wesentliche Änderungen finden sich in § 1 (5) in Verbindung mit § 3 der Verordnung. Darin steht, dass die AwSV keine Anwendung auf Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen findet, sondern lediglich Jauche, Gülle und Silagesickersaft gemäß § 3 (2) der Verordnung als „allgemein wassergefährdende Stoffe“ eingestuft sind. Eine Regelung für diese Anlagen wird sich in der Anfang 2014 erscheinenden TRwS 792 finden. Darüber hinaus wird die Wassergefährdungsklasse 2, bisher als „wassergefährdend“ bezeichnet, nunmehr als „deutlich wassergefährdend“ deklariert.

Gemäß § 4 (1) besteht für die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Selbstprüfungspflicht. Das heißt, die Anlagenbetreiber müssen ihre Stoffe, Gemische sowie festen Abfälle selbst als nicht wassergefährdend oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen einstufen und dies entsprechend dokumentieren. Mitzuteilen ist diese Dokumentation obligatorisch dem Umweltbundesamt bei Stoffen; bei Gemischen und festen Abfällen hingegen nach eigenem Ermessen den zuständigen Landesstellen.

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, wie sie bisher in den §§ 12 und 13 der AV-VAwS (Berlin) behandelt wurden, fallen in der neuen Verordnung gänzlich weg. Darüber hinaus konkretisiert die neue Verordnung Anforderungen an die Rückhaltung bestimmter Anlagen in § 27. Eine detaillierte Anlagendokumentation nach § 43 der Verordnung gilt auch für nicht prüfpflichtige Anlagen.

### Weitere Veranstaltungen

- GUT Veranstaltung **24.01.2014 von 10 bis 13 Uhr**  
Thema „**Ein Energiemanagement lohnt sich immer – auch ohne Steuererstattung**“  
Veranstaltungsort: GUT, Heidelberger Str. 64a, 12435 Berlin
- Veranstaltungen des VDI-Arbeitskreises Umwelttechnik  
Veranstaltungskalender bei uns auf Anfrage oder über [www.gut.de](http://www.gut.de)
- Design meets LED, Effizienzhaus Plus, Fasanenstraße 87a, 10623 Berlin, 5.12.2013, 18.15 - 20.15 Uhr
- 3. Berliner Energietage 2014 vom 19. bis 21.05.2014  
[www.berliner-energietage.de](http://www.berliner-energietage.de)
- [www.zebau/effizienzhaus-plus/programm/themenwoche](http://www.zebau/effizienzhaus-plus/programm/themenwoche)

## GUT-Seminare 2014 (Auswahl)

- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 09.01.
- **Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 10.01.
- **Fortbildung nach § 11 EfbV/§ 6 BefErIV/Fortbildung für Abfall- und Deponiebeauftragte:** 11./12.02., 18./19.03.\*, 01./02.04., 08./09.04.\*, 21./22.05., 17./18.06.\*, 16./17.09., 14./15.10.\*, 11./12.11.\*, 14./15.11.\*\*, 25./26.11.  
\*begrenzt Platzangebot  
\*\*für Bioabfallentsorger
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 BefErIV:** 05.-08.05.; 03.-06.11.
- **Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall:** 09.05.; 07.11.
- **Ergänzungslehrgang Fachkunde für Deponiebeauftragte:** 11.04.
- **Abfallwirtschaftliche Nachweiseführung:** 13./14.03.; 12./13.06.; 27./28.11.
- **Grund-Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte:** 24.-27.02.; 01.-04.12.
- **Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte:** 10.04.; 16.10.
- **Ausbildung interner Auditoren nach DIN EN ISO 19011 – Modul Umweltmanagement:** 07.-11.04.
- **Ausbildung interner Auditoren nach DIN EN ISO 19011 – Modul Qualitätsmanagement:** 10.-14.11.

**Inhouseschulungen** bieten wir zu allen oben genannten und zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

### Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **E-Mail:** [l.metzkes@gut.de](mailto:l.metzkes@gut.de)
- **Internet:** [www.gut.de](http://www.gut.de)



[www.gut.de](http://www.gut.de)

### Impressum

**Herausgeber und Verleger:** GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH  
Heidelberger Str. 64 a  
12435 Berlin

**Redaktion:** GUT-Team u. a.

**Layout:** Lysetz Metzkes

**Auflage:** 2.000 Exemplare

**Bestellungen:** Fax: 030 53339 - 299  
[l.metzkes@gut.de](mailto:l.metzkes@gut.de)  
Der Bezug ist kostenlos.

**Papier:** weiss holzfrei 80g,  
chlorfrei gebleicht